

14.12.01

Beschluss

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 209. Sitzung am 14. Dezember 2001 die beiliegende Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses - Drucksache 14/7779 - zu dem

**Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess
(RmBereinVpG)**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 906/01 (Beschluss)

Deutscher Bundestag

14. Wahlperiode

Drucksache 14/7779

11.12.01

**Beschlussempfehlung
des Vermittlungsausschusses**

zu dem Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess
(RmBereinVpG)

- Drucksachen 14/6393, 14/6854, 14/7474, 14/7744 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Ludwig Stiegler

Berichterstatterin im Bundesrat: Ministerin Karin Schubert

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 201. Sitzung am 15. November 2001 beschlossene Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefassten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuss beschlossen, dass im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abgestimmt ist.

Berlin, den 11. Dezember 2001

Der Vermittlungsausschuss

Sigmar Gabriel

Vorsitzender

Ludwig Stiegler

Berichterstatter

Karin Schubert

Berichterstatterin

**Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess
(RmBereinVpG)**

1. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 67 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 6 wird Buchstabe b wie folgt gefasst:

"b) In Satz 2 werden die Wörter "für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde" durch die Wörter "für Beschwerden und sonstige Nebenverfahren, bei denen in der Hauptsache Vertretungszwang besteht, mit Ausnahme der Beschwerden gegen Beschlüsse im Verfahren der Prozesskostenhilfe" ersetzt."

2. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 8 wird Buchstabe b gestrichen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 9 § 124a Abs. 5 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

"Die Berufung ist zuzulassen, wenn einer der Gründe des § 124 Abs. 2 dargelegt ist und vorliegt."

4. Zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 146 VwGO)

In Artikel 1 wird Nummer 14 wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

"b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

"(4) Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (§§ 80, 80a und 123) ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und

sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinander setzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Das Verwaltungsgericht legt die Beschwerde unverzüglich vor; § 148 Abs. 1 findet keine Anwendung. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe." "

b) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

"c) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen."

5. Zu Artikel 1 Nr. 15c - neu - (§ 162 Abs. 2 Satz 3 - neu - VwGO)

In Artikel 1 wird nach Nummer 15b folgende Nummer 15c eingefügt:

'15c. In § 162 wird Absatz 2 folgender Satz angefügt:

"Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können an Stelle ihrer tatsächlichen notwendigen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen den in § 26 Satz 2 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte bestimmten Pauschsatz fordern." "

6. Zu Artikel 1 Nr. 18a0 - neu - (§ 188 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 wird nach Nummer 18 folgende Nummer 18a0 eingefügt:

'18a0. In § 188 Satz 2 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"dies gilt nicht für Erstattungsstreitigkeiten zwischen Sozialleistungsträgern." "

7. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 194 Abs. 4, 5 - neu - VwGO)

In Artikel 1 Nr. 19 werden § 194 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) In Verfahren, die vor dem 1. Januar 2002 anhängig geworden sind oder für die die Klagefrist vor diesem Tage begonnen hat, sowie in Verfahren über Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die vor dem 1. Januar 2002 bekannt gegeben oder verkündet oder von Amts wegen an Stelle einer Verkündung zugestellt worden sind, gelten für die Prozessvertretung der Beteiligten die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften."

(5) § 40 Abs. 2 Satz 1, § 154 Abs. 3, § 162 Abs. 2 Satz 3 und § 188 Satz 2 sind für die ab dem 1. Januar 2002 bei Gericht anhängig werdenden Verfahren in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung anzuwenden."

8. Zu Artikel 6 (Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Artikel 6 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 6

Weitere Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 124b der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben."

9. Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Artikel 7 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt am 1. Januar 2005 in Kraft."

20.12.01

Beschluss
des Bundesrates

Gesetz zur Bereinigung des Rechtsmittelrechts im Verwaltungsprozess (RmBereinVpG)

Der Bundesrat hat in seiner 771. Sitzung am 20. Dezember 2001 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. November 2001 und am 14. Dezember 2001 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.